

## Newsletter des GPR Schule BOW – September 2023

**KAMERA LÄUFT! Bitte lächeln und ungezwungen weitermachen...**



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Kameras sind allgegenwärtig – das ist den meisten Menschen zwar irgendwie bewusst, spielt im Alltag jedoch meist keine Rolle (mehr), außer natürlich bei denen, die diese in Zeiten von youtube, instagram etc. aktiv nutzen.

Und wer möchte auch ständig daran denken, dass er beim Einkaufen, in der Bank, auf öffentlichen Plätzen und Verkehrswegen, auf Privatgrundstücken wie in öffentlichen Gebäuden, an Klingelanlagen, in Tiefgaragen, ja selbst mitten im Wald mit einiger Wahrscheinlichkeit gerade von einer Kamera aufgenommen wird? In den meisten Fällen „merkt“ man es auch gar nicht und Konsequenzen aus diesen Aufnahmen bei sich selbst hat man in der Regel ja auch noch nie erlebt. Hinzu kommt die Gewöhnung durch eigene Nutzung, der man sich zumindest im Beruf (Stichwort: Videokonferenzsystem) mittlerweile auch schlecht entziehen kann.

Umso wichtiger scheint es uns, dass Personalräte ein waches Auge auf Einsatz und Verwendung von Kamerasystemen und u.a. die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten wie generell auch den Datenschutz im Blick haben. Die AG „Digitalisierung“ hat sich daher in der diesjährigen Klausurtagung des GPRS intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt und neben vielen Informationen zur „**Kameraüberwachung**“ (zu finden in den ersten zwei Abschnitte dieses Newsletters) auch einiges zu den Themen „**KI**“ und „**digitale Erreichbarkeit**“ zusammengetragen.

Wem vor so viel Digitalem dann der Kopf schwirrt kann evtl. Hilfe suchen bei den aktuellen **Angeboten der Betriebsseelsorge**, welches Sie im Anhang finden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

für den GPR Schule BOW i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tony C. Schwarz', written over a horizontal line.

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

## 1.) Rollende Datenspeicher – ein Fall für den Personalrat?

Wie viel PS der eigene Wagen hat, das können immer noch viele Menschen auf Anhieb beantworten. Wie viele Gigabyte an Daten der Wagen aber sammelt und (wohin eigentlich?) übermittelt, das wissen wohl die Allerwenigsten. Dabei werden fast alle Vorgänge in einem Auto mittlerweile digital erfasst und z.B. an die Autohersteller übermittelt, oft incl. vollständigem Bewegungsprofil. Hier ein kurzer Artikel mit einer guten Gesamtdarstellung, was mittlerweile Standard, aber nur den wenigsten bewusst ist: [Autos als Datensammler: Was Fahrzeuge wissen und wo Daten landen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de/autos/autos-als-datensammler-was-fahrzeuge-wissen-und-wo-daten-landen)

Im Sinne des Datenschutzes sicher nicht unbedenklich – aber ein Thema auch für Personalräte? Rechtsanwalt Hajo Köppen sieht dies in einem fundierten Artikel in „Der Personalrat 11/22“ durchaus so und weist auf Autos mit sog. „Wächterfunktion“ hin. Am Beispiel eines Teslas macht er klar, was gemeint ist: acht Kameras erfassen die gesamte Fahrzeugumgebung bis zu 250 Meter weit, ermöglichen somit eine „lückenlose Umfeldüberwachung“ – auch im geparkten Zustand! Alles im Umfeld wird permanent aufgezeichnet, die entsprechende Speicherkarte alle 60 Minuten überschrieben – es sei denn, es kommt zu einem „Ereignis“ (das kann schon eine Bewegung im näheren Fahrzeugbereich sein), dann wird eine Sequenz von 10 Minuten vor und 30 Minuten nach dem „Ereignis“ dauerhaft gespeichert.

Dies ist jedoch, so Anwalt Köppen, eine Einrichtung, die „geeignet ist, das Verhalten oder Leistung von Beschäftigten zu überwachen“. Denn wenn der Wagen z.B. auf einem Behördengelände geparkt ist, werden Beschäftigte (meist ohne deren Wissen oder gar Einwilligung) aufgenommen: „Der kurze Plausch von Beschäftigten oder das Gespräch mit einem Personalratsmitglied finden sich dann auch auf dem Speichermedium“.

Die „Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ ist jedoch entsprechend §74(1)17 HPVG ein klarer Mitbestimmungstatbestand für Personalräte! Es spielt nämlich keine Rolle, ob eine Kamera fest auf einem Betriebs- oder Behördengelände montiert ist und die Bediensteten filmt oder ob diese praktisch beweglich (in einem Auto) montiert sind. Zumal man bei letzterem noch viel weniger wissen kann, ob man gerade aufgenommen wird – denn entsprechende Hinweisschilder (die es lt. DSGVO eigentlich geben müsste), fehlen ja an den Fahrzeugen.

Köppen stellt klar, dass „eine anlasslose Überwachung von Beschäftigten (...) grundsätzlich verboten (ist).“ Zwar kann bei einem Tesla die Wächterfunktion deaktiviert werden, die Dashcamfunktion aber nicht – ein rechtskonformes Betreiben eines solchen Fahrzeuges ist nach heutigem Stand also gar nicht möglich.

Daher ist es auch nicht zu weit hergeholt, darüber nachzudenken (wie z.B. derzeit bei der Berliner Polizei), per Hausrecht vorzugeben, dass keine Fahrzeuge mit Wächterfunktion auf einem Behördengelände parken dürfen – oder aber zumindest, dass die Wächterfunktion

ausgeschaltet sein muss (was allerdings schwierig zu überprüfen sein dürfte). Rechtsanwalt Köppen empfiehlt zu dieser Thematik den Abschluss von Dienstvereinbarungen, in denen geregelt werden könnte:

- *„dass entsprechende Fahrzeuge, unabhängig davon ob privat oder der Behörde gehörend, generell nicht auf das Gelände der Behörde fahren dürfen;*
- *dass entsprechende Fahrzeuge, sobald sie das Gelände der Behörde befahren, die Wächterfunktion auszuschalten haben bzw. dass das Anschalten der Funktion verboten und das Abschalten angeordnet ist;*
- *dass das gleiche für Parkplätze gilt, die ausschließlich Mitarbeitern der Dienststelle zur Verfügung stehen, aber außerhalb der eigentlichen Behörde liegen;*
- *dass Tesla-Fahrzeuge nur auf besonders ausgewiesenen Parkflächen parken dürfen, auf denen die Umfeldbeobachtungen minimiert sind.“*

## **2.) Allgemeine Grundsätze zu Videoüberwachung**

Grundsätzlich gilt für die Videoüberwachung an hessischen Schulen weiterhin, dass diese während des laufenden Schulbetriebs nicht zulässig sind. Auf dem Schulgelände gilt eine Ausnahmeregelung nur für den Bereich der Fahrradstellplätze. In diesem Fall wie auch bei Videoüberwachung nach dem Ende des Schulbetriebs auf dem Schulgelände muss die Schule bzw. der Schulträger gemäß DSGVO ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeit führen. Dort sind u.a. zu dokumentieren: Art, Umfang, Umstände und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem muss u.a. aufgeführt werden, wer Zugang zu den Daten hat, und welche Löschfristen existieren. Wichtig ist zudem darauf zu achten, dass die Datenerhebung „sparsam“ erfolgt, und die Daten auch gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Die Betroffenen sind entsprechend zu informieren, z.B. im Außenbereich (Bsp. Fahrradabstellplätze) über Hinweisschilder, damit z.B. beim Zugang über diese Stellplätze nach Unterrichtsende zu einer Schulsporthalle durch Vereine auch diese Kenntnis davon haben. Ein schulischer Datenschutzbeauftragter kann hierbei Unterstützung bieten, ohne für diesen Bereich haftbar zu sein.

### **Kameras auf Baustellen, z.B. bei Sanierungsarbeiten**

Baustellenüberwachung ist grundsätzlich zulässig. Sie ist durchaus erlaubt, da dies vor Schäden wie Diebstahl schützen oder zur Aufklärung von Straftaten dienen soll. Die Erlaubnis gilt aber nur, wenn die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (z.B. Mitarbeiter, Passanten, Anwohner etc.) gewahrt bleiben. Dem rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzbeauftragten zufolge bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Baustellenüberwachung, wenn

- lediglich Übersichtsaufnahmen des Baufortschritts angefertigt werden und darauf die Identifizierung der arbeitenden Personen möglichst ausgeschlossen werden kann,

- öffentlich-zugänglicher Raum, wie zum Beispiel Nachbargrundstücke und Hausfassaden benachbarter Grundstücke, von der Erfassung ausgeschlossen ist,
- die Kameras erst nach Beendigung der Bautätigkeit in Betrieb gesetzt werden und
- auf die [Videoüberwachung](#) hingewiesen wird, sodass die Transparenzpflichten eingehalten werden, die sich aus der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) ergeben.

[Quelle: <https://www.handwerk.com/baustellenueberwachung-was-erlaubt-die-dsgvo>]

Personalräte sollten sich bei der Installation von Kameras auf oder in der Nähe des Schulgeländes bei der Schulleitung vergewissern bzw. über diese anfragen lassen, dass die o.g. Punkte durch die Baufirma eingehalten worden sind.

### **3.) ChatGPT, KI und Smartgeräte im Schulalltag**

Wenige Monate nach Veröffentlichung von ChatGPT hat das HKM noch vor den Sommerferien eine Handreichung für den Umgang mit KI zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Informationen sind sicher für viele Lehrkräfte hilfreich, bleiben aber gerade im Hinblick auf die Dimension und Schnelligkeit des technischen Fortschritts hinter den Möglichkeiten zurück, welche schon seit geraumer Zeit die alltägliche Arbeit an Schulen beeinflussen. Nach wie vor ist die Verbindlichkeit im Umgang mit neuen Geräten und Software zu schwach. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Smartwatches und immer kleiner werdende Kopfhörer, dürfte in Zukunft aber auch Brillen, Ringe u.v.m. mit Datenübertragungsfunktion tangieren. Individuelle Lösungen, über Schulordnungen die Nutzung solcher Geräte zu regeln, dürften aufgrund komplexer juristischer Fragestellungen zumindest unbefriedigend ausfallen (z.B. was Täuschungen, Abhören, Erstellung von HA angeht), da es oft auch um Haftungs- und Datenschutzfragen geht. Viele Lehrkräfte sind verunsichert, was ihre Handlungsmöglichkeiten angeht, und auch welche Potentiale sich aus der KI und technisch immer weiter optimierter Hardware ergeben.

Der GPRS BOW fordert daher weiterhin vergleichbar zum Arbeitssicherheitsausschuss ein gesetzlich geregelt Gremium, das auf Landes- und auf Schulumtsebene vierteljährlich kontinuierlich mit den wichtigsten aktuellen Problemen vor Ort befasst ist, und grundsätzliche Fragen noch schneller an die Amtsleitungen, Schulträger und die Landesregierung herantragen kann.

*Weiterführende Links:*

<https://digitale-schule.hessen.de/unterricht-und-paedagogik/handreichung-kuenstliche-intelligenz-ki-in-schule-und-unterricht>

<https://www.forum-verlag.com/blog-bes/ki-in-der-schule>

#### 4.) Mailadressen, Lernplattformen u.v.m.

Eine einzige Mailadresse??? ...@schule.hessen.de ... zusätzlich von der eigenen Schule ... für das Studienseminar ... eine private ... eine vom Schulträger bereitgestellte ... Nachrichten über das Schulportal oder eine anderen Lernplattform ... eine vom eigenen Lehrerverband ...

Nach wie vor ist die Vielfalt der Kommunikationswege nicht geringer geworden, sondern hat sich noch weiter erhöht. Das Nebeneinander verschiedener Mailadressen führt zur permanenten Überforderung im Schulalltag, wenn man als Lehrkraft relevante Informationen nicht verpassen will. Ziel sollte es aber sein, dass Kommunikation nicht nur an einer Schule, sondern innerhalb der Schule und im Austausch mit anderen Schulen (z.B. zu Themen wie Europaschule oder MINT) einfach und stressfrei ist. Ob aus den Angeboten des Landes Hessen (Stichwort: Schulportal) irgendwann verbindliche Lösungen werden, ist Stand heute offen. Zumindest in einigen Bereichen wäre es wünschenswert, landesweit einheitliche Vorgaben zu haben, so z. B. beim Umgang mit digitalen Klassenbüchern. Es bedarf aber bereits jetzt schon klarer und handhabbarer Lösungen, die in jedem Fall durch Gremienbeschlüsse und den Abgleich mit Vorgaben des Datenschutzes gedeckt sein müssen. Wichtig für die Akzeptanz eines (irgendwann verbindlichen?) Schulportals ist eine umfassende Funktionalität, welche jederzeit zuverlässig gegeben sein und auch nahezu den kompletten Bedarf an verschiedenen Bausteinen abdecken muss. Ein Blick nach Rheinland-Pfalz beispielsweise könnte ein Fingerzeig in Richtung eines Messengers sein, der zurzeit in Hessen vermutlich nicht selten über private Produkte abgedeckt wird, was wiederum datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Ein Zwischenweg unterhalb von landesweit verbindlichen Lösungen könnten aktuell Dienstvereinbarungen darstellen, welche nach ausführlicher Abwägung von Vor- und Nachteilen z.B. Kommunikationsmittel und -wege definieren. Diese können auch auf Schulebene abgeschlossen werden.

*Weiterführende Links:*

<https://www.news4teachers.de/2023/07/neues-schulportal-des-landes-soll-freiwillig-von-allen-schulen-genutzt-werden/>

<https://www.personalrat-online.de/gesetze/hessisches-personalvertretungsgesetz/hessen-landspersonalvertretungsgesetz-paragraf-113>

*Texte wurden verfasst von Holger Geiser, Friedemann Sonntag, Tony Schwarz und Volker Weigand*